



Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen.

Bugleich Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ratorp in Essen.

Verlag von G. D. Bäcker in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M.

Inserate: die viermal gespaltene Nonp.-Zeile oder der Raum 25 S.

Inhalt: Das Gesetz vom 21. Mai 1860, betr. die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter. — Über die Notwendigkeit der Einführung von Verbandskläften für Betriebsstätten. — Erlaß des Finanzministers an die Provinzial-Steuer-Direktoren vom 15. Juli 1889, betr. den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen. — Korrespondenzen. — Vermischtes. — Wagenstellung im Ruhrkohlenreviere vom 16. bis 31. Januar 1890. — Magnetische Beobachtungen. — Amtliches. — Anzeigen.

Der Wiederabdruck größerer Original-Aufsätze aus „Glückauf“ oder ein Auszug aus denselben ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

+ Das Gesetz vom 21. Mai 1860, betr. die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter.

Angeichts der Kaiserlichen Erlasse vom 4. d. M. dürfte es nicht uninteressant sein, die Motive der Regierung bei der Vorlage des in der vorigen Nummer des „Glückauf“ wiedergegebenen Gesetzes vom 21. Mai 1860 kennen zu lernen, welche die damaligen bergbaulichen Zustände in kurzen Worten kennzeichnen. In Hand derselben läßt sich auch leicht ein Urteil über die Wirkung der in dem Erlasse an den Handelsminister zum Ausdruck gekommenen Veränderungsbestrebungen gewinnen.

Die Motive der Regierung zu der Gesetzesvorlage im allgemeinen lauteten:

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des gemeinen deutschen Bergrechtes haben die im preussischen Staatsgebiete geltenden Bergordnungen den Privatbergbau nicht bloß unter die Oberaufsicht des Staates gestellt, sondern diesem auch auf die spezielle Leitung des Bergwerksbetriebes und die Führung des Gruben-Haushalts eine so weit greifende Einwirkung vorbehalten, daß die Verwaltung des Bergwerks-Eigentums beim Erscheinen des Allgemeinen Landrechts unter einer nur beratenden Mitwirkung der Gewerke lediglich durch die Bergbehörden des Staates geführt wurde.

Diese, teils auf volkswirtschaftlichen, teils auf bergpolizeilichen Rücksichten beruhenden Grundsätze hat auch das Allgemeine Landrecht in den §§. 82 und folgende, Teil II Titel 16 im wesentlichen festgehalten, indem es bestimmte, daß die Benutzung des verliehenen Bergwerks-Eigentums unter der Aufsicht und Direktion des Bergamts erfolgen und dieses die Beliehene nur mit ihren Vorschlägen zu hören und sie bei Beschließung wichtiger Vorrichtungen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind, zuzuziehen verpflichtet sein sollte. Damit blieb denn den Gewerken die eigene Verwaltung ihres Eigentums entzogen und die technische Leitung des Grubenbetriebes, wie die Verwaltung des Gruben-Haushalts in den Händen der Bergbehörde, welche sich dabei der Mitwirkung der gewerkschaftlichen

Grubenbeamten, Steiger, Schichtmeister u. bediente, die von ihr auf den Vorschlag der Gewerke angestellt wurden.

Eine notwendige Konsequenz dieses Verhältnisses war es denn auch, daß der betriebführenden Behörde die Befugnis zur Annahme der auf den Gruben erforderlichen Arbeiter, die Normierung ihres Lohnes und ihre Entlassung, wie schon nach den Berg-Ordnungen, so auch durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §. 307 und folg. zugestanden ist.

Diese rechtlich bestehenden Verhältnisse hatten zwar im Laufe der Zeit faktisch mancherlei Abänderungen erfahren, indem sowohl bei der Betriebsführung, als beim Grubenhaushalt in einzelnen Revieren den Gewerken eine weitergehende Einwirkung zugestanden war, als die gesetzlichen Bestimmungen verordneten, und auch hinsichtlich der Annahme und Entlassung der Arbeiter denselben hin und wieder freiere Hand gelassen war. Im gesetzlichen Wege indes ist erst durch das Gesetz vom 12. Mai 1851, betreffend die Verhältnisse der Mit-eigentümer eines Bergwerks (Gesetz-Sammlung Seite 265) dadurch eine wesentliche Änderung eingetreten, daß den Gewerkschaften eine der Sache mehr entsprechende Verfassung gegeben und eine aus ihrer Mitte hervorgehende Repräsentation geschaffen wurde, welche es möglich gemacht hat, eine freiere Bewegung im Bergwerksbetriebe eintreten zu lassen und den Gewerkschaften die eigene Verwaltung zu übertragen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die bei dem Erlaß des Gesetzes vom 12. Mai 1851 gehegten Erwartungen vollständig in Erfüllung gegangen sind, indem der Bergbau bei der infolge desselben den Gewerkschaften überwiesenen eigenen Betriebsleitung und Haushaltsführung überall einen wesentlichen Aufschwung gewonnen hat.

Von den früheren Beschränkungen der Gewerkschaften durch die Bergbehörde ist gegenwärtig nur noch der Einfluß bestehen geblieben, den dieselbe auf die Anlegung, Verlegung und Ablegung der Bergleute, sowie auf die Normierung ihres Lohnes ausübt.

Alein auch in dieser Beziehung haben die Verhältnisse sich im

Laufe der Zeit in den verschiedenen Bergdistrikten allmählich verschieden gestaltet, ohne daß die Gesetzgebung im allgemeinen daran etwas geändert hätte.

So werden im Bergamtsbezirk Siegen schon seit langer Zeit die Bergarbeiter ohne Konkurrenz der Behörde von den Gewerken nach freier Übereinkunft angenommen und entlassen; nur die Normallöhne werden jährlich vom Bergamte reguliert und müssen von den Gewerken bei den abzuschließenden Gebingen und Schichtlohnsätzen zu grunde gelegt werden, und die pünktlichen Auslohnungen werden von den Berggeschworenen kontrolliert.

In den übrigen Bergdistrikten hielt man sich strenger an die Vorschriften der Bergordnungen und des Allgemeinen Landrechts, und namentlich war dies auch im westfälischen Oberbergamtsbezirkte der Fall, wo sich in neuerer Zeit die damit verbundenen Unzuträglichkeiten am deutlichsten gezeigt haben, obwohl auch dort geringere Änderungen im Laufe der Zeit schon eingetreten waren.

Im allgemeinen wurden, mit Ausnahme des Bergamtsbezirks Siegen, bis zur Einführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Viteigentümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 sämtliche beim Bergbau beschäftigte Arbeiter, soweit nicht für einzelne Landesteile abweichende Verordnungen bestanden, von den Revierbeamten angenommen, verlegt und entlassen. Dabei wurde den Knappschafts-Genossen ein unbedingtes Vorzugsrecht auf Beschäftigung vor den Bergarbeitern, welche noch nicht in die Knappschaftsrolle eingetragen waren, eingeräumt, und bei eintretender Einschränkung des Grubenbetriebes die ersteren erst dann abgelegt, wenn zuvor die letzteren sämtlich aus der Arbeit entlassen waren. Außerdem achtete man darauf, daß nur so viele Vergleute in die Knappschaftsrolle eingeschrieben wurden, als in einer mittleren Debitsperiode mindestens beschäftigt bleiben konnten, so daß der bevorrechtigten Arbeiterkategorie stets Arbeit und Verdienst erhalten blieb. — In Beziehung auf die Normierung des Lohnes der Arbeiter hatte sich das Verfahren im wesentlichen dahin geregelt, daß nach vorheriger Anhörung der Gewerken für die verschiedenen Arbeiterklassen Normallohnsätze festgestellt wurden, welche der, entweder unter direkter Mitwirkung der Berggeschworenen erfolgenden oder mit ihrer Genehmigung durch die Grubenbeamten bewirkten Gebingeschließung zum Grunde gelegt wurden. Diese Normallohnsätze wurden nach den jeweiligen Preisen der Lebensmittel so bemessen, daß ihr Betrag genügte, dem Bergmann Unterhalt zu gewähren.

Die Bergbehörde schützte den Bergmann im regelmäßigen Bezuge des so ermittelten Lohnes, indem sie auf grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften dafür sorgte, daß ihm sein Lohn bar an jedem Lohnstage ausgezahlt wurde.

Selbstredend ruhte auch die Disziplin über die Arbeiter ausschließlich in den Händen der Bergbehörde, indem sie allein Disziplinar-Reglements erließ und nach Maßgabe derselben die von den Revierbeamten selbst wahrgenommenen oder von den gewerkschaftlichen Grubenbeamten zur Anzeige gebrachten Disziplinar-Vergehen bestrafte.

Schon bei den Beratungen, welche der Emanierung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 vorausgingen, wurde in Erwägung gezogen, in wie weit dies Verhältnis neben der Selbstverwaltung des Grubenbetriebes und Haushaltes, deren Übergang auf die Grubeneigentümer das Gesetz vorbereiten wollte, und die demnächst auf grund der Ministerial-Instruktion vom 6. März 1852 thatsächlich eingetreten ist, haltbar sein würde.

Bereits damals konnte nicht unerwogen bleiben, daß die staatliche Vermittelung des Dienstverhältnisses zwischen den Grubenarbeitern und ihren eigentlichen Arbeitgebern, den Grubeneigentümern, nicht auf einer inneren Verschiedenheit zwischen diesem Dienstverhältnis und dem bei allen anderen Gewerkszweigen stattfindenden beruhe, sondern nur eine Konsequenz der staatlichen Betriebsleitung sei, und daß sie mit deren Aufhören ihren Boden verlieren müsse. Es erschien jedoch im Interesse der Vergleute wünschenswert, zunächst die Folgen der Selbstverwaltung des Grubeneigentums durch die Gewerken abzuwarten, bevor den letzteren die Befugnis zur freien

Vereinbarung des Dienstvertrages mit ihren Arbeitern eingeräumt würde, und es ließ deshalb das Gesetz vom 12. Mai 1851 den bisherigen Zustand im allgemeinen fortbestehen, indem es im §. 18 sub 4 bestimmte, daß die Vertreter der Gewerkschaften nur insoweit zur Annahme und Entlassung von Arbeitern befugt sein sollten, als diese nicht durch die Bergbehörde erfolge, und daß bei der Normierung der Normallohnsätze nur eine Mitwirkung seitens der Gewerkschaften statt haben solle.

Demgemäß hat denn auch die Ausführungs-Instruktion zu dem genannten Gesetze der Bergbehörde das Recht zur Annahme und Entlassung von Bergarbeitern, welche Knappschafts-Genossen sind, im §. V zu 4 vorbehalten und damit nur die An- und Ablegung der übrigen Arbeiter den gewerkschaftlichen Grubenbeamten, unter Vorbehalt des Vorzugsrechtes auf Arbeit für die Knappschafts-Genossen, zugestanden.

Zugleich beschränkte die Instruktion auch die Einwirkung der Bergbehörde auf die Lohnregulierung, indem sie den gewerkschaftlichen Grubenbeamten überließ, auf grund der alljährlich mit den Grubeneigentümern vereinbarten oder, im Mangel einer Einigung, durch die Oberbergämter festgesetzten Normallohnsätze die Gebinge und Schichtlöhne mit den Arbeitern selbst zu schließen und nur für den Fall der Nichteinigung zwischen den Grubenbeamten und Arbeitern über die Höhe der Gebinge die Entscheidung der Behörde vorbehielt.

Diese im Geiste des Gesetzes vom 12. Mai 1851 notwendigen Anordnungen hatten die gewichtige Folge, daß die Bergarbeiter alsbald in zwei, hinsichtlich ihrer Rechte und ihrer Stellung zu den gewerkschaftlichen Grubenbeamten und zur Bergbehörde ganz verschiedene Arbeiter-Kategorien zerfielen.

Die eine Klasse bilden die nicht zu den Knappschafts-Vereinen gehörenden Arbeiter, die nur auf gegenseitige Kündigung in die Dienste der Gruben-Gewerken treten, ihren Dienst daher verlassen können, sobald die Grubenarbeit ihren Wünschen nicht mehr entspricht, und namentlich, sobald auf einer anderen Grube mehr Lohn zu verdienen ist.

Die zweite Klasse bilden die Knappschafts-Genossen, die zwar von den Berg-Geschworenen den einzelnen Gruben zugewiesen werden, dort aber von den gewerkschaftlichen Grubenbeamten ihren Arbeitsplatz angezeigt erhalten und auf demselben verbleiben müssen, mag er ihnen zusagen oder nicht, die ferner mit den von den Betriebsführern ihnen ausgesetzten Löhnen sich begnügen müssen, so lange diese nicht unter den Normal-Lohnsatz sinken.

Der Unterschied zwischen beiden Arbeiterklassen trat insbesondere in Westfalen bei dem großen Aufschwunge, welchen der Bergbau alsbald nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 12. Mai 1851 nahm, bei dem folgerweise fortdauernd wachsenden Bedürfnisse zur massenhaften Heranziehung neuer Arbeitskräfte grell und sehr zum Nachtheile der durch die bisherige Einwirkung der Bergbehörde gebundenen Klasse hervor.

Die gesteigerte Nachfrage nach Arbeitskräften, der Mangel an ausgebildeten Vergleuten machte es den freizügigen Vergleuten möglich, ihre Arbeitskraft unter Benützung dieser günstigen Konjunktur zu hohen Preisen zu verwerten, den Arbeitsverdienst bis zum doppelten der Normal-Lohnsätze zu steigern. Außerdem erfreuten sich diese Arbeiter des Vorzuges, eine wegen zu großer Entfernung von ihrem Wohnorte, wegen unangenehmen Verhältnisses zu den Grubenbeamten, oder wegen beschwerlicher Arbeit, böser Wetter, nasser Schächte, schlechter Fahrten u. ihnen lästige Gruben verlassen und mit einer ihnen besser konvenierenden wechseln zu können, wozu sich bei dem Mangel an Arbeitern stets leicht Gelegenheit fand.

Neben diesen freizügigen Arbeitern, deren Anzahl rasch der Zahl der eingeschriebenen Knappschafts-Genossen gleich kam, fanden letztere sich bald beengt, indem es ihnen versagt blieb, durch beliebigen Wechsel der Arbeitsstätte gleichen ökonomischen Vorteil von ihrer Geschicklichkeit und ihrem Fleiße zu ziehen, und sie außerdem nach den bestehenden Vorschriften sich gezwungen sahen, auf einer ihren persönlichen Wünschen nicht entsprechende Grube auszuharren, so

lange sie nicht dem Revierbeamten triftige Gründe für den Wunsch einer Verlegung nachweisen konnten, oder letztere nicht ohne Nachteil für den Grubenbetrieb zu bewirken war.

Wenngleich bei der Ausführung der bestehenden Vorschriften die möglichste Rücksicht auf die persönlichen Wünsche und die ökonomischen Interessen der Knappschaftsgenossen genommen wurde, so blieben doch Beschwerden über Verweigerung des Abkehrscheines, dessen Forderung meist aus dem Wunsche hervorging, auf anderen Gruben höheren Lohn zu erzielen, nicht aus, und da diese vielfach keine Berücksichtigung finden konnten, so bildete sich allmählich unter den Knappschaftsgenossen eine merkwürdige Unzufriedenheit über ihre Lage; auch weigerten sich junge Bergleute deshalb nicht selten, sich in die bevorrechtigte Klasse der Bergarbeiter aufnehmen zu lassen, indem das Vorzugsrecht auf Arbeit bei dem fortbauenden Mangel an Arbeitskräften nicht mit Unrecht als rein imaginär angesehen und nur die mit dem Vorrechte verbundenen Beschränkungen in freier Bewegung empfindlich wurden.

Die Mißstimmung, welche sich hierüber vielfach zu erkennen gab, mußte wiederholt zur Erwägung der Frage auffordern, ob nicht gegenwärtig der Zeitpunkt gekommen sei, jede Einwirkung der Staatsbehörden auf die Annahme und Entlassung der Bergarbeiter, sowie auf die damit in innigem Zusammenhange stehende Lohnsregulierung und Gebingeschließung aufzugeben.

Die reifliche Abwägung der dafür und dawider Sprechenden Gründe hat nur zur Bejahung dieser Frage führen können.

Für die Beibehaltung der bestehenden Vorschriften wird hauptsächlich geltend gemacht, daß die auf denselben beruhende bisherige Einrichtung für den Fall einer erheblichen Betriebsstörung, die gerade beim Bergbau wegen Mangels an Absatz, wegen plötzlich eintretender Unglücksfälle, Wasser- oder Wetternot u. dgl. nicht selten sei und oft sofortige massenhafte Reduktion der Belegschaft erheische, den zur bevorrechteten Kategorie gehörigen Bergleuten die Fortdauer der Arbeit gewährleistet und diesen meist im vorgerückten Alter stehenden, verheirateten und ansässigen Leuten einen, wenngleich mäßigen, so doch stetigen, von der Willkür des Werkbesizers unabhängigen Verdienst sichert. Es wird darauf hingewiesen, daß die gesicherte Existenz, welche der Bergmann bei dieser Einrichtung gefunden habe, und in Verbindung mit den sich daran anlehnenden Knappschafts-Einrichtungen die Quelle der moralischen Tüchtigkeit geworden sei, welche den Stand der ständigen Bergleute bisher von den vagierenden, jedem Wechsel der Verhältnisse preisgegebenen Arbeitern anderer Gewerkszweige ausgezeichnet habe.

Bedenklich, wird bemerkt, sei die Aufhebung der Einwirkung der Behörde auf die Lohnsregulierung, indem die Gewerke alsbald in Zeiten des Arbeitermangels geschickte Leute sich fortwährend durch Lohnserhöhung abspenstig zu machen suchen, bei ungünstigen Debits-Perioden dagegen einen übermäßigen Druck auf den Lohn ausüben und die Arbeiter zu ungesetzlichem Gegendrucke anreizen würden, so daß dadurch ein fortgesetzter Kampf zwischen Kapital und Arbeitskraft entstehen und zu bedenklichen Folgen führen müsse.

Insbepondere, sagt man, werde das Aufhören des bisherigen Schutzes alte, abgängige Bergleute treffen. Mit schwindender Leistungsfähigkeit würden dieselben auch ihren Verdienst sinken und frühzeitig sich gänzlich arbeits- und verdienstlos sehen.

In weiterer Folge hiervon würden endlich auch die Knappschafts-Institute, denen die frühzeitig Invaliden zur Unterstützung zufallen müßten, in ihrem Bestande gefährdet werden.

So ernst und gewichtig diese Bedenken sind, so können sie doch für die Beibehaltung des bestehenden Verhältnisses nicht bestimmend sein, da sich aus letzterem andererseits Mißstände ergeben, welche mit dem öffentlichen Interesse, dem Wohle der Arbeiter und dem Gedeihen des Bergbaues unverträglich sind.

Solche Mißstände sind hauptsächlich insolge der veränderten Stellung der Behörde zum Grubenbetriebe, sodann aber auch insolge

davon eingetreten, daß der Bergbau mehr und mehr den Charakter eines von den wechselnden Konjunkturen der allgemeinen Verkehrsverhältnisse abhängigen Gewerbes angenommen hat.

Durch den Übergang der Betriebsführung auf die gewerkschaftlichen Grubenbeamten hat die Bergbehörde ihre direkte Beziehung zu den Grubenarbeitern verloren, ihre Thätigkeit beschränkt sich darauf, die Knappschaftsgenossen den einzelnen Gruben zur Beschäftigung zuzuwiesen und darüber zu machen, daß dieselben dort wenigstens den Normallohn verdienen und pünktlich in barem Gelde ausbezahlt werden.

Die wichtigsten Funktionen des Arbeitgebers, die Anweisung der speziellen Arbeitsstätte auf der Grube und die Gebingeschließung nach Maßgabe der Normallohnsätze üben schon jetzt gewerkschaftliche Grubenbeamte aus.

Aus diesem abnormen Verhältnisse entspringen nach beiden Seiten hin Uebelstände.

Der gewerkschaftliche Grubenbeamte ist der den Arbeiter in seiner Thätigkeit kontrollierende Vorgesetzte; findet er die Leistungsfähigkeit des Arbeiters nicht dem Interesse der Gruben entsprechend, so würde er den freizügigen Arbeiter entlassen, den vom Geschworenen angelegten Bergmann dagegen muß er behalten, muß ihm dazu obendrein den Normallohn gewähren, wenngleich das Resultat seiner Leistungen nicht einen der Höhe des Normallohnes entsprechenden Wert hat.

Der leistungsfähige, geschickte Arbeiter auf der anderen Seite befindet sich in der nachteiligen Lage, daß ihm das Gebingelohn stets so niedrig gestellt werden kann, daß er nie über den mäßigen Normallohnsatz hinauskommt und die Gewerkschaft allein den Vorteil von seinem Fleiße und seiner Geschicklichkeit zieht, und daß er sich die Anweisung einer unbequemen, wenig einträglichen Arbeit gefallen lassen muß, ohne daß ihm die Behörde dagegen ausreichenden Schutz zu gewähren vermöchte.

Begreiflich wird es erscheinen, daß diese Mißstände fortgesetzte Beschwerden von beiden Seiten hervorrufen.

Die Untersuchung solcher Beschwerden ist aber für den dem Betriebe fern gerückten Beamten äußerst schwierig, es wird daher die Entscheidung derselben nicht immer dem Rechte Genüge thun. Am häufigsten wird dies vorkommen gerade bei den das Interesse des Arbeiters, wie auch der Gruben zumeist berührenden Beschwerden über die Gebingesätze, indem die Entscheidung hierüber davon abhängt, daß der Wert einer Arbeitsleistung richtig geschätzt wird, eine solche Wertschätzung aber eine Bekanntschaft mit manchen Verhältnissen voraussetzt, die nur bei längerer Beobachtung des individuellen Verhaltens der letzteren gewonnen werden kann.

Nicht minder häufig wird es vorkommen, daß vielleicht wohl begründete Gesuche um Verlegung von einer Grube zur andern nicht alsbald Berücksichtigung finden, weil es bei der jetzigen übergroßen Anzahl von Knappschafts-Mitgliedern in einzelnen Revieren den Revierbeamten unmöglich geworden ist, die Verhältnisse und Fähigkeiten der einzelnen Arbeiter zu kennen und eine richtige Würdigung solcher Verhältnisse und der jeweiligen Lage des Grubenbetriebes auf der anderen Seite unausführbar geworden ist.

Es erklärt sich daraus, weshalb im westfälischen Haupt-Bergbistricke die Bergleute erster und zweiter Klasse mit solcher Entscheidung gegen die Bestimmung der mit den neuen Knappschafts-Statuten verbundenen Reglements ankämpfen, die ihnen das Recht zur Kündigung der Arbeit auf einer ihnen nicht zusagenden Grube versagt, so lange sie nicht die Arbeit im ganzen westfälischen Bergbistricke gänzlich aufgeben wollen.*) Gleichwohl wird es keiner näheren Ausführung bedürfen, daß den Bergarbeitern nicht, wie sie verlangen, ein einseitiges Kündigungsrecht zugestanden werden kann, während den Gewerkschaften dasselbe versagt, und damit die Ver-

*) Vergl. die Beschwerden gegen die neue Organisation der Knappschaftsvereine im Bistricke des königlichen Oberbergamts zu Dortmund. Von A. Serlo, Oberbergtrat. Essen bei G. D. Bäcker. 1859.

pflchtung bliebe, die von der Behörde ihnen zugewiesenen Arbeiter zu beschäftigen, ohne die gegenüberstehende Berechtigung, die für ihren Betrieb notwendigen Arbeitskräfte auch wirklich durch Vermittelung der Behörde zugewiesen zu erhalten.

Dieses zu gewährleisten, würde letztere aber offenbar nicht imstande sein, wenn jeder Arbeiter beliebig die ihm zugewiesene Grube bloß deshalb verlassen könnte, weil sie ihm nicht zusagte.

Nur durch Einführung der Freizügigkeit können die Arbeiter zu dem von ihnen angestrebten Ziele gelangen, ihre Arbeitskraft und ihre Geschicklichkeit nach Möglichkeit für sich nutzbar zu machen und in ein ihnen konvenientes Dienstverhältnis zu kommen.

Aber auch den Gewerken wird es alsdann andererseits möglich sein, unter Benützung der wechselnden Konjunkturen des Verkehrs nach Bedürfnis ihre Belegschaft zu vermehren oder zu reduzieren, ohne vorher zeitraubende Verhandlungen mit der Behörde führen zu müssen und dadurch in dem einen, wie in dem anderen Falle Verluste zu erleiden, entweder weil der günstige Moment für eine beabsichtigte Spekulation nicht benützt werden konnte und darüber ein möglicher Gewinn entging, oder weil längere oder kürzere Zeit mehr Arbeiter bezahlt werden mußten, als das Bedürfnis erforderte.

Die Gewerkschaften werden ferner imstande sein, die für die verschiedenen Grubenarbeiten qualifiziertesten Arbeiter sich zu engagieren, faule oder widerspenstige Arbeiter aber zu entlassen. Wissen letztere die Gewerkschaft im Besitze dieser Befugnis, so werden sie, um ihrer Entlassung vorzubeugen, zum Fleiße genötigt, und die Folge hiervon wird sein, daß mit denselben Arbeitern ohne eine Lohnerhöhung ein größerer Arbeits-Effekt erzielt wird. In weiterer Konsequenz hiervon werden die inländischen Bergwerke mit geringeren Selbstkosten zu produzieren imstande sein und dadurch einestheils dem Auslande auf einem ausgedehnteren Absatzgebiete die Spitze bieten, anderenteils aber auch die Bergwerksprodukte den an deren Konsum angewiesenen inländischen industriellen Etablissements zu billigeren Preisen liefern und somit auch deren Aufblühen fördern können.

Das gegenseitige Kündigungsrecht wird ferner den wohlthätigen Einfluß äußern, ein freundlicheres Vernehmen zwischen Gruben-Besitzern und Gruben-Arbeitern zu vermitteln, indem die Gewerkschaften mißliebige Arbeiter entlassen, der Arbeiter einer ihm unangenehmen Gewerkschaft kündigen wird.

Weiter wird es die Freizügigkeit der Bergarbeiter erwirken, und hierauf ist im öffentlichen Interesse besonders Gewicht zu legen, daß die Arbeitgeber oder deren Beamte mit der vollen Gewalt über die Arbeiter auch die zur Aufrechthaltung einer guten Disziplin nötige Autorität denselben gegenüber erlangen.

Die Arbeiter sehen gegenwärtig zwei Gewalten über sich, den gewerkschaftlichen Grubenbeamten auf der einen Seite und den königlichen Revierbeamten auf der anderen Seite. Keine von beiden Gewalten kann über sie vollständig verfügen. Zwischen beiden sehen sie sich hin und her geworfen; bei entstehenden Konflikten ist ihnen die Möglichkeit geboten, je nach den Umständen bei der einen oder bei der anderen Stelle Schutz zu suchen. Wird oder kann ein solcher nicht gewährt werden, so entsteht Mißstimmung. Dabei schwindet das Vertrauen zu dem vorgesetzten Grubenbeamten, wie zu dem Revierbeamten, und mit dem Vertrauen geht auch für beide Autoritäten der notwendige Einfluß auf die Arbeiter verloren.

Aus Vorstehendem resultiert die Notwendigkeit der Freizügigkeit der Bergleute:

- 1) des öffentlichen Interesses wegen, um wohlfeilere Produktion zu ermöglichen und die Disziplin über die auf einen kleinen Raum massenhaft zusammengebrängten Arbeiter aufrecht erhalten zu können;
- 2) zum Wohle der Arbeiter, um denselben die Möglichkeit zu gewähren, ihre Arbeitskraft angemessen zu verwerten;
- 3) zum Besten der Gewerke, um denselben diejenige freie Bewegung nicht ferner vorzuenthalten, die das bergbauliche Gewerbe gegenwärtig erheischt.

Wenn andererseits zunächst gefürchtet wird, daß mit dem Wegfall

der Garantie des Vorzugsrechtes auf Arbeit die alten Bergleute bei abnehmender Arbeitskraft frühzeitig arbeits- und verdienstlos werden würden, so ist, wo nicht in der Humanität, so doch in dem eigenen Interesse der Arbeitgeber die Schranke hiergegen zu finden, indem einestheils in solcher Weise lieblos verfahren die Gewerke sich gute Arbeiter selbst abwendig machen würden, anderenteils aber auch alte Bergleute durch ihre Erfahrung und größere Vorsicht bei vielen bergmännischen Arbeiten verhältnismäßig mehr leisten, als jüngere mustelkräftige Leute.

Mit diesem Einwande fällt auch die daran angeschlossene Befürchtung für den Bestand der Knappschafts-Institute, der überdies die Erfahrung aus den Landesteilen, in welchen bereits Freizügigkeit besteht, entgegensteht, wie im Bezirke des Bergamtes zu Siegen, wo für freizügige Bergleute Knappschafts-Institute in gutem Zustande sich erhalten haben.

Endlich wird auch der mit der Einführung der Freizügigkeit eintretende Wegfall der Regulierung von Normallöhnen nicht zu übermäßigem Drucke der Arbeiter in ihrer Gesamtheit führen, im Gegenteil wird gerade die Befugnis zur beliebigen Kündigung dem Arbeiter die beste Möglichkeit gewähren, sich gegen solchen Druck zu schützen, um einen seinen Bedürfnissen und seinen Leistungen entsprechenden Lohn zu erzielen.

Gegen systematische Herabdrückung der Löhne von Seiten der Werksbesitzer durch gemeinssame Verabredung, gegen Beeinträchtigungen bei der Lohnzahlung oder andere aus dem Vertrags-Verhältnisse entspringende Benachteiligungen sind die Arbeiter durch entsprechende Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes selbst sicher zu stellen.

Indem hiernach im allgemeinen die Einführung der Freizügigkeit und die Aufhebung der bisherigen Mitwirkung der Bergbehörde bei der Lohns-Regulierung gerechtfertigt und ohne Benachteiligung des Interesses der Arbeiter und Arbeitgeber ausführbar erscheint, bedarf es nur noch einiger Bemerkungen zur Rechtfertigung der einzelnen Bestimmungen des entworfenen Gesetzes.

(Zeitschrift für Bergrecht.)

Über die Notwendigkeit der Einführung von Verbandkästen für Betriebsstätten.

Von Dr. Häbler, Knappschaftsarzt zu Kalkberge-Rüdersdorf bei Berlin.

Es steht unzweifelhaft fest, daß jede Wunde eine günstigere Voraussage gestattet, sowohl was den Endverlauf wie die Zeitdauer betrifft, wenn dieselbe sofort antiseptisch behandelt werden kann. Ebenso gut, wie die Bahnverwaltung auf den Stationen Verbandkästen vorrätig hat, können solche von den Berufsgenossenschaften resp. Fabriken an den Betriebsorten selbst stationiert werden, um dem zugerufenen Arzt die sofortige Anlegung eines sachgemäßen Verbandes an Ort und Stelle zu ermöglichen. In erster Linie muß dabei auf antiseptisches Verbandmaterial der Schwerpunkt gelegt werden.

Es sind nun von einer Berliner Firma (Moriz Böhm, Dranienburger Straße 75) — derselben, welche von dem königlichen Kriegsministerium mit der Herstellung der Verbandpäckchen für den größten Teil der Armee betraut worden ist — Päckchen resp. Kästen verschiedener Größe hergestellt worden, in welchen alles Notwendige enthalten ist. Als Antiseptikum für die kleinen Verbandkästen ist durchgängig Sublimat verwandt worden. Es ist eine praktische Idee, die mit Sublimat getränkten Kompressen auf den ersten Blick durch leichte Fuchsinfärbung kenntlich zu machen, weil dieselben dann für den Laien sofort zu unterscheiden sind von den der besseren Verpackung wegen ebenfalls nicht gerollten Binden.

Die Verbände sind verschieden zusammengestellt, je nachdem

ihr Gebrauch für den Laien oder für den Arzt gedacht ist. Um mit dem Einfachsten zu beginnen:

1. Ein Verbandpäckchen Preis 25 \mathcal{A} enthält:
 - 1 Gambrie-Binde, 3 m lang, 5 cm breit,
 - 2 Mull-Kompressen mit Sublimat getränkt, 40 cm lang, 20 cm breit,
 - 1 versilberte Sicherheitsnadel,
 - 1 Streifen wasserdichter Stoff, 28 cm lang, 18 cm breit.

Hieraus kann jeder Laie einen einfachen Verband herstellen.

Gebrauchsanweisung: Auf die Wunde selbst kommen die Kompressen, darüber der wasserdichte Stoff, über das Ganze wird die Binde angelegt, und letztere mit der Nadel befestigt.

2. Ein Verbandpäckchen Preis 65 \mathcal{A} enthält:
 - 1 Gambrie-Binde, 2 m lang, 10 cm breit,
 - 2 mit Sublimat getränkte Mull-Kompressen, 50 cm lang, 50 cm breit,
 - 1 dreieckiges Verbandtuch m. Abbildg.,
 - 2 versilberte Sicherheitsnadeln,
 - 1 Streifen wasserdichter Stoff, 25 cm lang, 25 cm breit.

Hier ist das dreieckige sogenannte „Esmarchsche“ Tuch hinzugekommen, welches zu den verschiedensten Verbänden benutzt werden kann. Auf dem Tuche selbst ist die Art und Weise des Gebrauchs für alle Körperteile durch Abbildungen dem Laien anschaulich gemacht.

Es wird Sache der Knappschafts- resp. Fabriksärzte sein, eine gewisse Anzahl ausgewählter Personen über die Anwendung der Gegenstände zu unterrichten.

In erster Linie für den Arzt sind verschließbare Holzkästen mit folgendem Inhalt:

- 50 Gramm Sublimat-Watte,
- 2 St. Flanell-Gambrie-Binden, 5 m lang, 7 cm breit,
- 3 St. Gipsbinden, 4 m lang, 8 cm breit,
- 1 dreieckiges Verbandtuch,
- 1 m Sublimatgaze,
- 6 Sicherheitsnadeln,
- 2 antiseptische Schwämme,
- 1 Röllchen Catgut,
- 4 chirurgische Nadeln,
- 2 Gaze- oder Sublimatmull-Binden,
- 1/2 m Drainrohr,
- 1 Streifen wasserdichter Stoff,
- 50 Gramm Desinfektionsflüssigkeit (Creolin) oder statt dessen Sublimatpulver, enthaltend 1 Gramm (in 1 Liter Wasser zu lösen).

Der Inhalt dürfte, immer vorausgesetzt, daß es sich um einen ersten Verband handelt, genügen. Auch ist der Preis von 10 \mathcal{A} . einschließlich des Kastens ein mäßiger. Für größere Betriebe hat die Firma eine Anzahl Verbandkästen in den Preisen von 15, 20, 25—50 \mathcal{A} . zusammengestellt, welche auch den weitgehendsten Anforderungen genügen dürften. Sie enthalten z. B. auch Eiterbecken, Irrigatoren mit Schlauch und Ansaßspitze, Mensurglas, Rasiermesser, Schere und Nagelbürste, Schusterspannschienen, ferner Fläschchen mit Sublimat-Jodoformpulver u. Eine gewisse Schwierigkeit machte die richtige Wahl der Desinfektionsflüssigkeit, welche bei dem geringen zu Gebote

stehenden Raum des kleineren Kastens nur in konzentriertem Zustande beigegeben werden konnte.

Es mußte dabei im Auge behalten werden, daß auch gegebenen Falls Laien sich damit zu beschäftigen haben. Aus diesem Grunde hatte Sublimat und reine Carbonsäure sein Bedenken. Ein geeignetes Mittel scheint in dem Creolin gefunden zu sein, über welches Professor Fröhner, Direktor des pharmakologischen Instituts der Thierarzneischule, und Dr. v. Esmarch, Assistent am hygienischen Institut zu Berlin, umfassende Untersuchungen bekannt gemacht haben. Ganz in letzter Zeit hat Dr. Kortüm in Schwerin das Mittel in der Chirurgie bei allen möglichen Wunden angewendet, und ist des Lobes davon voll.

Eine 1—2prozentige Lösung genügt. Der Hauptvorteil ist, daß das Creolin absolut ungiftig ist. 50 Gramm sind ausreichend, um eine Desinfektionsflüssigkeit von 2500 bis 5000 Gramm herzustellen. Die drei Gipsbinden sind beigegeben, um nötigenfalls ein Glied zum Transport besser herstellen zu können. Es ist dringend anzuraten, daß auch kleinere Fabriken mit geringer Personenzahl sich eine gewisse Anzahl der ad 1 und 2 erwähnten Päckchen beschaffen, um bis zur Ankunft eines Arztes die Wunde vor Verunreinigung schützen zu können. Wo es jedoch die Verhältnisse irgend gestatten, muß jede Betriebsstätte einen den Bedürfnissen entsprechenden Kasten mit Verbandmaterial sich beschaffen, es wird dadurch mancher Krankheitstag gespart.

Vorstehende Verbandmittel sind der Sammlung einverleibt, welche das Reichsversicherungsamt — Berlin W., Wilhelmplatz 2 — zur Förderung der Unfallverhütung gegründet hat.

Die Firma Moritz Böhme hat sich bereit erklärt, den Sektionsvorständen erwähnte Verbandkästen kostenlos zur Ansicht einzusenden. („Kompaß“.)

Erlass des Finanzministers an die Provinzial-Steuer-Direktoren vom 15. Juli 1889, betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen.

Nach der Verfügung vom 20. Januar 1888 sind einem Landesstempel nicht unterworfen:

1. Verträge über Lieferung von Gegenständen, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, und welche entweder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind (§. 11 des Reichs-Stempelgesetzes vom 1. Juli 1881).
2. Lieferungs-Verträge über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren (Anmerkung zu Tarifnummer 4 des Reichs-Stempelgesetzes vom ^{29. Mai} 1885).
3. Juni

Über den Umfang dieser Befreiungsgründe sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung folgendes bemerkt wird:

Zu 1. Bisher ist angenommen worden, daß zu den gewerblichen Betriebsmaterialien im Sinne der angeführten Gesetzesvorschrift nur verbrauchbare Gegenstände (z. B. die in den Motiven genannten Kohlen und Farbstoffe) zu rechnen sind, und daß einerseits Betriebsmittel (z. B. Eisenbahn-Wagen oder Teile derselben), andererseits Baumaterialien (z. B. Schienen und Schwellen) nicht unter den Begriff der Betriebsmaterialien fallen. Nachdem indes von dem Reichsgericht wiederholt entschieden ist, daß als gewerbliche Betriebsmaterialien alle Gegenstände zu betrachten seien, welche bei dem

Gewerbebetrieb unmittelbar benutzt werden sollen, daher auch z. B. Eisenbahn-Wagen oder Teile von solchen, Eisenbahn-Schienen oder Schwellen, mag von den Verwaltungsbehörden ebenfalls nach dieser weiteren Auslegung verfahren werden. Diese Auslegung steht zwar, was Eisenbahn-Schienen und Schwellen betrifft, im Widerspruch mit einer ausdrücklichen Bemerkung in den Motiven zum Gesetz vom 1. Juli 1881, sowie mit älteren Entscheidungen der höchsten Gerichtshofe; den übereinstimmenden neueren Entscheidungen verschiedener Senate des Reichsgerichts gegenüber erscheint indes ein längeres Festhalten der Verwaltungsbehörden an ihrem bisherigen Standpunkte nicht wohl thunlich; auch ist die Frage gerade für Schienen und Schwellen finanziell von geringerer Erheblichkeit, da Lieferungsverträge über Schienen und Schwellen in den meisten Fällen schon auf Grund der Anmerkung zu Tarifnummer 4 des jetzigen Reichs-Stempelgesetzes stempelfrei sein werden.

Zu 1 und 2. Die oben unter 1 und 2 angeführten Befreiungsgründe beziehen sich allerdings nur auf vertretbare Sachen. Die Vertretbarkeit wird jedoch nach wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Sachen in einer bestimmt vereinbarten oder durch Zeichnungen oder Muster verdeutlichten Beschaffenheit zu liefern sind, oder daß derjenige, an welchen die Lieferung geschehen soll, sich einen gewissen Einfluß auf die Herstellung vorbehalten hat. Es genügt, wenn — wie es in einem Erkenntnis des Reichsgerichts vom 9. Mai v. J. heißt — der Vertrag über solche gleichartige Sachen geschlossen ist, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und dem Willen der Kontrahenten als untereinander völlig gleichwertige und daher insoweit auch vertretbare in betracht kommen, ohne daß auf das einzelne Stück für sich irgend ein Gewicht gelegt wird, wogegen es gleichgültig ist, ob die Gattung, welcher die fraglichen Sachen angehören, durch beigefügte besondere Merkmale weiter oder enger begrenzt wird, wenn nur diese besonderen Merkmale gleicherweise bei allen Stücken derselben zutreffen.

Im Sinne des Vorstehenden ist auch von den Verwaltungsbehörden zu verfahren. Die diesseitige Verfügung vom 3. Juni 1888, III. 10 036 tritt daher außer Kraft.

Zu 2. Die oben unter 2 erwähnte Befreiung ist nicht auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen in der Vertrags-Urkunde ausdrücklich gesagt ist, daß der Lieferungs-Übernehmer nur von ihm selbst im Inlande erzeugte oder hergestellte Sachen oder Waren zu liefern habe, sondern kommt auch dann zur Anwendung, wenn die soeben erwähnte Voraussetzung als Vertragswille in irgend einer Weise aus der Urkunde zu entnehmen ist.

Ev. Hochwohlgeboren wollen die gegen Sie schwebenden Prozesse über Stempelbeträge, welche nach Vorstehendem zu Unrecht erhoben sein würden, durch Klaglosstellung der Kläger beendigen und die unter Vorbehalt eingezahlten Stempelbeträge, bei welchen die Klagefrist noch läuft, auf Antrag erstatten.

Der Finanz-Minister.

J. A.: Schomer.

(Ztschr. f. d. B., S. u. S.-W.)

K o r r e s p o n d e n z e n.

Zur Moselkanalisierung. ☿ Vom Rhein, 9. Febr. Man befürchtete, daß durch die Ernennung des Frhr. v. Berlepsch zum Minister für Handel und Gewerbe die Anberaumung der mündlichen Verhandlung über die Projekte der Kanalisierung von Mosel, unterer Saar und Lahn abermals eine Verschiebung erfahren werde. Das ist erfreulicherweise nicht der Fall; das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz (i. R. Frhr. v. Gstorff) hat vielmehr den Termin zum sog. Mosellandtag auf Montag den 24. d. M. anberaumt und festgesetzt, daß, wenn die Verhandlungen an dem genannten Tage nicht sollten zu Ende geführt werden können, auch der darauffolgende Tag zur Fortsetzung bezw. zum Abschluß derselben verwandt werden wird.

Sperrens elektrische Kohlenströmmaschine. Mit einem kleinen Elektromotor ist in sehr sinnreicher Weise ein Meißel verbunden. Die eigenartige Konstruktion bewirkt, daß der Meißel, sobald er, sei es durch den Stoß gegen die Abbaupläche, sei es vermittelst einer Vorrichtung durch den Arbeiter, in seinem Vorstoß aufgehalten wird, sofort für den nächsten Stoß zurückgezogen wird, und somit weder stehen bleibt, noch einen Rückstoß giebt. Dadurch wird sowohl Zeit als Maschinenkraft gespart. Der Schlag des Meißels ist sehr kräftig. In den Händen verschiedener Arbeiter hat sich diese Maschine sehr bewährt. Die Installationskosten sind wesentlich geringer als die Aufstellung von mit komprimierter Luft getriebenen Bohrmaschinen. An Stelle der schweren Kompressionspumpe im Preise von 3000 Doll. tritt eine wenig Raum einnehmende Dynamomaschine, die etwa 800 Doll. kostet, zu deren Betrieb jede gewöhnliche Dampfmaschine oder auch Wasserkraft verwendet werden kann. Eine Dampfmaschine, die zum Betriebe von 10 Strömmaschinen mit einer Gesamtförderung von 1100 t in 10 Stunden erforderlich ist, kostet 400 Doll. Die Leitungsdrähte können in den Schächten in wenigen Stunden verlegt werden und treten an Stelle der kostspieligen Luftschläuche. Es sind ferner keine Verbindungsstellen dicht zu halten. Von den Drähten aus können zudem noch Lampen zur Erleuchtung des Bergwerkes gespeist werden. („Electrician“ 1889, 23, 228; „Chem.-Ztg.“ Rep 1889, 360.)

Die Censur-Jahresberichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Durch die Verfassung der Vereinigten Staaten ist der Bundesregierung eine allgemeine Berichterstattung über die Lage und Verhältnisse der Bevölkerung, des Handels, der Gewerbe und der Großindustrie in den Vereinigten Staaten von 10 zu 10 Jahren vorgeschrieben. Für das Censur-Jahr 1880 liegt dieselbe seit 1883 in 20 stattlichen Bänden vor; in diesem Jahre wird also wiederum eine derartige Berichterstattung erfolgen. Diese Berichte geben ein umfassendes Bild der einzelnen nordamerikanischen Gewerbebezüge in historischer, technischer, wirtschaftlicher und statistischer Beziehung, und sind außerordentlich geeignet, zu zeigen, mit welchem Ernst der Nordamerikaner die wichtigen materiellen Interessen seines Landes auch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus behandelt. Jedem Bürger der Vereinigten Staaten werden diese Jahresberichte auf besonderen Antrag hin gratis überantwortet. Es ist wohl am Platze, auf diese wirklich vornehmen Arbeiten, deren sich kein zweites Land zu erfreuen hat, hinzuweisen, und dabei dem lebhaften Verdauern Ausdruck zu geben, daß wir in Deutschland trotz der bekannten Gründlichkeit unserer Forschungen ein derartiges Material nicht im entferntesten aufweisen können. Die Kenntnis dieser amerikanischen Berichte wird bei uns kaum über einen geringen Kreis der wissenschaftlich arbeitenden Behörden und einiger mit den überseeischen Verhältnissen vertrauten Industriellen hinausgedrungen sein. Höchstes Interesse für unsere Industriegegend nehmen die Berichte der Bundesregierung über die Verhältnisse von Kohle und Eisen in Nordamerika in Anspruch; diese Berichte mit den dazu gehörigen Karten, Plänen und Einzelheiten bilden ein so lehrreiches Material für die gleichartigen deutschen Industrien, daß allein die Übersetzung dieser Bücher ins Deutsche von großem Werte für unsere Gewerbebezüge sein würde. Jedemfalls kann das Studium dieser nordamerikanischen Berichte allen in der Industrie stehenden Männern nur bringend empfohlen werden; sie finden eine Fülle von Anregungen, Fortschritten und Erfahrungen, die zum Vergleich mit den deutschen Verhältnissen den besten Anlaß bieten, darin niedergelegt. Da, wie gesagt, für das Censur-Jahr 1890 wiederum eine allgemeine Berichterstattung in den Vereinigten Staaten erfolgen wird, so liegt der Gedanke nahe, wie sehr es zweckdienlich wäre, wenn das Deutsche Reich durch seine berufenen Organe eine gleiche Arbeit ausführen ließe. Unzweifelhaft bleibt die genaue Kenntnis aller technischer Hilfsquellen des Landes, wie solche in den Censur-Jahresberichten der Vereinigten Staaten zum Ausdruck und zur Kenntnis der Bewohner gelangt, von hervorragendem Interesse und hoher wirtschaftlicher Bedeutung.

Wagenstellung
im Ruhrkohlenreviere vom 16. bis 31. Jan. 1890
nach Wagen à 10 Tonnen.

Datum.	Es sind:				In Summa	
	verlangt.		gestellt.		verlangt.	gestellt.
	Berg-Märkische Eisenbahn.	Rechtshheinische Eisenbahn.	verlangt.	gestellt.		
16. Jan.	3 547	3 760	6 287	6 478	9 834	10 238
17. "	3 667	3 831	6 465	6 564	10 132	10 395
18. "	3 682	3 849	6 468	6 671	10 150	10 520
19. "	129	131	287	288	416	419
20. "	3 579	3 808	5 805	5 970	9 384	9 778
21. "	3 573	3 786	6 306	6 518	9 879	10 304
22. "	3 729	3 861	6 473	6 605	10 202	10 466
23. "	3 738	3 882	6 537	6 696	10 275	10 578
24. "	3 703	3 836	6 657	6 763	10 360	10 599
25. "	3 686	3 871	6 379	6 615	10 065	10 486
26. "	159	161	286	287	445	448
27. "	3 463	3 640	5 842	5 969	9 305	9 609
28. "	3 538	3 740	6 155	6 287	9 693	10 027
29. "	3 660	3 791	6 460	6 581	10 120	10 372
30. "	3 712	3 837	6 582	6 707	10 294	10 544
31. "	3 664	3 790	6 550	6 615	10 214	10 405
Summa	51 229	53 574	89 539	91 614	140 768	145 188
Durchschnittl.	3 720	3 830	6 403	6 548	10 123	10 378
Berechn. Zahl	3615		6109		9724	

Die Zufuhr nach den Rheinhäfen betrug:

bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahn nach	Ruhrort	2558	Wagen
" " " "	Duisburg	1150	"
" " " "	Hochfeld	390	"
" " " "Rechtshheinischen	Ruhrort	7262	"
" " " "	Duisburg	2681	"
" " " "	Hochfeld	2397	"

Magnetische Beobachtungen.

Die westliche Abweichung der Magnetnadel vom örtlichen Meridian betrug zu Bochum:

1890		um 8 Uhr vorm.			um 1 Uhr nachm.			im Mittel		
Monat	Tag	°	'	"	°	'	"	°	'	"
Februar	2.	13	42	25	13	44	55	13	42	5
"	3.	13	43	35	13	49	55	13	46	45
"	4.	13	42	20	13	46	45	13	44	33
"	5.	13	42	25	13	46	5	13	44	15
"	6.	13	42	40	13	45	35	13	44	8
"	7.	13	42	25	13	45	25	13	43	55
"	8.	13	42	15	13	45	55	13	44	5
Mittel =										13 44 15
= hora 0										14,7
										16

A m t l i c h e s.

Der Berg-Assessor He in ke ist zum Berg-Inspektor bei der Königsgrube (D.-S.) und der Berg-Assessor Zah ns zum Berg-Inspektor bei dem Steinsalzbergwerk zu Staßfurt ernannt.

Patent-Anmeldungen. Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten die Erteilung eines Patenties nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Kl. 14. Reguliervorrichtung für Luftkompressionsmaschinen. Dr. R. Proell und die Firma D. L. Kummer u. Co. in Dresden. - Vom Regulator beeinflusste Mehersche Steuerung für Dampfmaschinen. H. Siewers in Hannover, Friesenstr. 13, II. r. - Kl. 20. Zahnrad-Lokomotive. Adolf Klose, Königl. Baurat, in Stuttgart. - Eisenbahnwagen zur Beförderung von Schiffen. William Smith in Aberdeen, Nr. 15 Regent Quay, England; Vertreter: F. C. Glafer, Königl. Kommissionsrat in Berlin SW., Lindenstr. 80. - Kl. 80. Neuerung an dem durch Patent Nr. 38 384 geschützten Schachtfen.

Wilk. Erlé in Köln a. Rh., 3. Bt. in Amsterdam, Hotel Damraef, Mauritius-Steinweg 43; Vertreter: G. Adolf Harbt in Köln a. Rh., Hofstr. 47.

Patent-Erteilungen. Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem angegebenen Tage ab erteilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Kl. 1. Nr. 51 272. Vorrichtungen zur Aufbereitung von Erzen während des freien Falls durch Magnetismus. Th. A. Edison in Newelsh Park, County of Essex, State of New-Jersey, V. St. A.; Vertreter: G. Adolf Harbt in Köln a. Rh., Hofstr. 47. Vom 11. Dezember 1888 ab. - Kl. 4. Nr. 51 251. Sicherheitslampe für Bergwerke. W. Langenbruch in Düren, Rheinl., Kölnstraße 88 b. Vom 2. März 1889 ab. - Kl. 5. Nr. 51 329. Handgesteinbohrmaschine mit drehendem Bohrer. Fr. Ulrich in Leopoldshall bei Staßfurt. Vom 4. Juli 1889 ab. - Nr. 51 335. Selbstthätige Bremse für Bremsberahäspel. Herm. Herfendell und A. Fischer in Homberg a. Rh. Vom 13. August 1889 ab. - Nr. 51 337. Schacht-Signal-Vorrichtung. Forscher in Hermsdorf, Reg.-Bez. Breslau. Vom 23. August 1889 ab. - Kl. 13. Nr. 51 273. Nöhrenkessel. Th. Pressard in Paris, Nr. 42 Boulevard Bonne Nouvelle; Vertreter: Brydges u. Co. in Berlin SW., Königsgräberstraße 101. Vom 6. April 1889 ab. - Nr. 51 276. Rohrbelegung bei Wasserrohrkesseln. S. Carpentier in Paris, 5 Rue Guichem; Vertreter: Wirth u. Co. in Frankfurt a. M. Vom 13. April 1889 ab. - Nr. 51 278. Dampfreinigungsapparat mit spiralförmig angeordneten Flügeln. J. S. J. de Rycke in Newyork, 1043 Park Avenue, und L. Kagenstein in Newyork, 223 West 133 rd. Street, V. St. A.; Vertreter: F. C. Glafer, Kgl. Kommissionsrat in Berlin SW., Lindenstr. 80. Vom 15. Mai 1889 ab. - Nr. 51 281. Vorrichtung zur Reinigung von Heizröhrenkesseln. A. Scharffe, Ingenieur im chinesischen Arsenal in Tientsin, China; Vertreter: J. v. Schütz in Magdeburg-Buckau, Lhiemstr. 9. Vom 11. Juli 1889 ab. - Nr. 51 288. Kugelförmiger Dampfessel mit Heizröhren. A. Schnarrendorf in Hamburg. Vom 24. August 1889 ab. - Nr. 51 315. Wasserrohrrohrst mit besonderem Wasserbehälter. F. Graf, Werkmeister der technischen Hochschule in Aachen. Vom 12. Oktober 1889 ab. - Nr. 51 359. Vorrichtung zur äußeren Reinigung von Dampfessel-Flammrohren. C. Schweisgut in Leopoldshall-Staßfurt. Vom 29. Sept. 1889 ab. - Kl. 14. Nr. 51 277. Selbstthätige Doppelschieber-Steuerung für ein cylindrige Dampf- und Luftmaschinen. H. C. Sergeant in Newyork, West 47th Street Nr. 318, V. St. A.; Vertreter: Wirth u. Co. in Frankfurt a. M. Vom 8. Mai 1889 ab. - Nr. 51 285. Vorrichtung an der Steuerung für Verbunddampfmaschinen zur Erreichung gleicher Füllungsverhältnisse für Vorwärts- und Rückwärtsgang. M. Kuhn in Kassel, Holländischestr. 47. Vom 9. August 1889 ab. - Nr. 51 290. Dampfmaschine mit selbstthätiger Regulierung des Admissionsdampfes. J. F. Thompson und W. L. Palmer in San Francisco, Nr. 237 First Street, California, V. St. A.; Vertreter: Wirth u. Co. in Frankfurt a. M. Vom 11. September 1889 ab. - Kl. 18. Nr. 51 353. Vorrichtung zum Kohlen von geschmolzenem Eisen. „Phönix“, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Laar bei Ruhrort. Vom 11. August 1889 ab. - Kl. 20. Nr. 51 279. Selbstthätige, seitlich lösbare Ruppelung für Eisenbahnfahrzeuge. B. Bayerdörffer in Homburg v. d. Höhe, Mühlberg 7, Bf. Zimmermann in Hebernheim bei Frankfurt a. M. und H. Käufer in Nieder-Erlenbach, Kreis Friedberg. Vom 28. Mai 1889 ab. - Kl. 49. Nr. 51 264. Vorrichtung zum Abdrücken von I-Trägern und I-Eisen. M. Gigenberg in Köln a. Rh., Pantaleonsmühlengasse 46. Vom 31. Juli 1889 ab.

△ **Dortmund**, 2. Febr. Ein Kohlentrockenapparat ist Herrn G. A. Rührberg hier selbst patentiert worden. Über ein Sieb, unter welchem Luftverdünnung herrscht, geht eine Gitterkette hinweg, welche die Kohle aus einem Aufgabetrichter aufnimmt und über das Sieb führt. Wesentlich ist, daß die Gitterkette noch von einer Kohlschicht überdeckt ist.

Berggewerkschaftl. Laboratorium.

Der in neuer Auflage (Bochum, Januar 1886) erschienene
Honorar-Tarif
enthält ausser den Tarifsätzen auch Bestimmungen über:
Entnahme, Sendung und Aufbewahrung von Proben.

Verlag von G. D. Baedeker in Essen, zu beziehen durch jede Buchhandlung:

Bergwerks- und Hütten-Karte

des
Rheinischen Ober-Bergamts-Bezirks.

- Zweite neubearbeitete Auflage. Aus 4 Sectionen bestehend.
1. Aachener Bezirk.
 2. Siegener Bezirk.
 3. Nassauer Bezirk.
 4. Saarbrücker Bezirk.

Preis der Karte complet (4 Sectionen) 7 M 50 S.
Preis jeder Section apart 3 M. (incl. Verzeichniss.)

Enthält die in diesen Bezirken befindlichen Steinkohlen-Gruben, Eisenerz-Gruben, Bleierz-Gruben, Kupfererz-Gruben, Zink, erz-Gruben, Braunkohlen-Gruben, Silbererz-Gruben, Manganez-Gruben, Dachschiefer-Gruben, Schwefelkies-Gruben. — Ferner: Hohöfen, Kupferhütten, Bleihütten, Zinkhütten und sonstige Eisenwerke.

Die „Berg- und Hüttenmännische Zeitung“ schreibt: Die Karte besteht aus den vier Sectionen: Aachen, Siegen, Nassau, Saarbrücken nebst alphabetischem Verzeichniss der in den Jahren 1883 und 1884 betriebenen Gruben und Hütten aller Art. Das Verzeichniss erleichtert in Verbindung mit der auf den Kartenrändern angebrachten Bezeichnung der Quadrate mit Buchstaben und Zahlen das Auffinden des Namens einer Grube auf der Karte. Ein weiterer Vorzug derselben ist die deutliche Unterscheidung nicht allein der Landesgrenzen, sondern auch der Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, Oberbergamtsbezirke und Bergreviere. Dabei haben die Bezeichnungen dieser Bezirke und ihrer Grenzen verschiedene Farben und Buchstaben, was die Karte ungemein übersichtlich macht. Gruben und Hütten haben schwarze, Städte und Ortschaften rothe Benennungen. Unter Fortlassung aller für den vorliegenden Zweck unnöthigen Sachen enthält die Karte in der vollständigsten Weise alle Verkehrsmittel, wie Chausseen, sonstige Wege, Eisenbahnen, in Betrieb stehende und projectirte, Bahnhöfe und Tunnels, Pferdebahnen und Seilbahnen, ausserdem in blauer Farbe die Flüsse und Bäche. Fügen wir dem noch hinzu, dass auf der Karte die Längen- und Breitengrade und zwar die ersteren in Abständen von 0,10 Grad, die letzteren von 0,6 Grad, angegeben sind, sowie dass die Ausführung von dem Berliner lithographischen Institut in Bezug auf Klarheit und Sauberkeit von Farbe und Schrift eine vorzügliche ist, so erscheint es gerechtfertigt, die Lüding'sche Bergwerkskarte zu den besten Werken ihrer Art zu zählen.

Verlag von Ernst & Korn (Wilhelm Ernst) in Berlin.
Soeben erschienen:

Schmelzversuche mit **Ferro-Silicium.**

Von
C. Jüngst,
Königl. Berggrath und Hütten-Director zu Gleiwitz, O.-Schl.

Mit 9 Tafeln.

Sonderabdruck aus der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preussischen Staate, Band XXXVIII.

Preis 16 Mark.

Maschinenbau-Anstalt „Humboldt“

Kalk bei Köln (Rhein)

(bestehend seit 1856)
führt in ihrer **Versuchs-Anstalt** sorgfältige Versuche zur **Aufbereitung von Erz und Kohlen** aus und liefert als Specialität:

Aufbereitungs-Anstalten
für Erze aller Art;

Kohlen-Aufbereitungen, -Siebereien
und **Verladeanstalten**
neuesten Systems;

Patent-Kohlenbrecher

für magere Kohlen
höchsten Procentsatz Nusskohle | ergebend,
geringsten Procentsatz Feinkohle |

Patentirte Kettenförderung

für starke Steigungen
ohne besondere Vorrichtung für jede Art von Grubenwagen verwendbar.

— Freilisten und Kostenanschläge frei. —

Beckumer Wasserkalk und ff. gemahlten Cementkalk

offeriere billigst ab meiner Brennerei.

(Ausser Convention)

E. Madel, Beckum-Ennigerloh.

Gruben-Ventilatoren.

D. R. Patente.



Neuerdings sucht man englische Capell-Ventilatoren bei uns einzuführen unter eben so unklaren als vielversprechend aussehenden Anpreisungen. In Wirklichkeit stehen dieselben nicht entfernt auf der Höhe der deutschen wissenschaftlich arbeitenden Technik. Zum Beweise dessen und zur Illustration der Behauptung, dass der Capell'sche Ventilator „weit leistungsfähiger als alle sonst

bekanntem Ventilatoren sei“ erblete ich mich: jeder Bergwerksverwaltung zu garantiren, dass ein Ventilator Patent Pelzer jeden beliebigen Capell'schen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden um ein Bedeutendes übertrifft — bei Strafe, den ganzen Kaufpreis zu verlieren. —

Voraussetzung ist eine unparteiische, wissenschaftlich strenge Untersuchung.

Friedrich Pelzer, Ingenieur, Dortmund.

Schieber - Luftcompressoren

D. R.-P.

≡ 95° Nutzeffect ≡

für den Betrieb von grösseren und kleineren Motoren in jeder beliebigen Entfernung liefern in bestbewährter Construction und sachgemässer Ausführung

Wegelin & Hübner, Halle a. d. Saale,

Maschinenfabrik und Eisengiesserei.

Bekanntmachung.

Die Anlieferung des für das Etatsjahr 1890/91 erforderlichen Bedarfs der Altenauer Silberhütte an 1000 t Steinkohlen soll im Wege der Submission vergeben werden und wird dazu Termin auf Mittwoch, den 19. Februar 1890, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokale des unterzeichneten Hüttenamtes angesetzt. Offerten sind schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift: „Submission auf Steinkohlen“ bis zu obigem Termine portofrei hier einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage. Die Lieferungsbedingungen liegen während der regelmässigen Geschäftsstunden im hiesigen Geschäftslokale zur Einsicht aus, können auch gegen Einsendung von 50 Pfennig Copialien in Abschrift bezogen werden.

Altenau i. Harz, den 10. Februar 1890.
Königliches Hüttenamt.

Eine grössere Partie

Grubenhölzer

franco Bahnhof Dömitz zu verkaufen
Offerten erbittet

F. Mucke, Holzhändler.
Wend. Wöhligen
bei Dömitz.

Muttern u. Schrauben,

gepresst u. geschmiedet, roh u. blank, sowie Bergbau-, Hütten-Geräthe und Werkzeuge empfiehl in bester Waare

Heinrich Lueg, Haspe, Westf.

1 auf ca. 60 Pf. indic.

Dampfmaschine

zum Nasspress- od. Ziegelpress-Betrieb besond. geeignet, gut erhalt., incl. abgedreht Schwungr als Riemsch., wegen Abbruch billig zu verk. Anfr. erb. b. d. Verw. d. Bergw. Kaiser Wilhelm zu Lichtenau in Schles.

Zu kaufen oder auf 6 Monate zu leihen gesucht ein gut erhaltener **Locomobilkessel** zur Erzeugung von Betriebsdampf zu 6-7 Atm. Desgl. ein **Pulsometer** zur Leistung von 900-1000 l in der Minute. Offerten an die Expedition d. Bl. unter S. & E. 33.

Druck von G. D. Baedeker in Essen.